

nur dazu dienen, eine Ausöhnung zu bewirken. Nun gestehe ich, Injurien bloß deshalb dahin zu verweisen, könnte wieder insofern bedenklich erscheinen, als es leicht zu Concussionen führen könnte. Am allerwenigsten möchte ich vorschlagen, daß ein Zwang dabei stattfinden soll. Nach meinem Dafürhalten darf das Vermittelungsamt nur ein freiwilliges Institut sein und Niemanden von dem Suchen richterlicher Hülfe abhalten. Noch erwähnte ein anderes geehrtes Mitglied, oder stellte vielmehr die Frage an den Referenten (und sie wurde von ihm bejaht), ob der Schiedsmann gehalten sein soll, eine Entscheidung zu geben, wenn die Parteien auf ihn compromittiren. Soviel das Ministerium bis jetzt übersieht, würde dies nicht einzuführen sein. Es kann nur ein Vergleichsamt hingestellt werden. Nur in der Voraussetzung, daß ihm Nichts obliegt, als einen Vergleich zu versuchen und nur mit dem Recht verwickelte Sachen von sich abzuweisen, kann man einen Staatsbürger nöthigen, ein solches Amt zu übernehmen. Wollte das Gesetz bestimmen, daß, wenn es die Parteien verlangen, er auch eine Entscheidung geben müsse, so kann man Niemanden zwingen, ein solches Amt zu übernehmen. Er wird mit Recht sagen: das geht über meine Kräfte; er wird mit Recht sagen: ich unterziehe mich einer Sache nicht, zu der ich keine Vorbildung habe, oder die mir von dem einen oder andern Theile Vorwürfe und Feindschaft zuziehen kann. Also würde nach der vorläufigen Ansicht des Ministerii einem Schiedsmann in keinem Fall zuzumuthen sein, auf Compromiß eine Entscheidung zu geben.

Bürgermeister Starke: Wenn ich in Folge meiner früheren Aeußerung den Verdacht auf mich geladen habe, als ob ich der hohen Staatsregierung oder dem sächsischen Volke einen Vorwurf machen wolle, so habe ich diesen Verdacht mir schuldlos zugezogen. Denn bei der aufrichtigen hohen Achtung, die ich gegen die hohe Staatsregierung und deren Organe hege, kann von einem solchen Vorwurfe meinerseits nicht die Rede sein. Ebenso wenig bin ich gemeint gewesen, dem sächsischen Volke direct oder indirect einen Vorwurf zu machen, sondern beabsichtigte bloß, auf den Ton der Zeit, wie ich ihn wahrgenommen, aufmerksam zu machen, und ist dies in ungeeigneten Worten geschehen, so möge mir deshalb Nachsicht zu Theil werden. Die Ergernung des Herrn Staatsministers auf meine Bemerkung, daß Staatsdiener nicht geeignet schienen, die Idee eines Friedensrichters in ihrer Person zu verwirklichen, lasse ich unberührt. Ist ferner auf eine mich sehr schmerzende Weise gerügt worden, daß ich in meinen Bemerkungen zu sehr von dem in Frage befangenen Gegenstande abgeschweift sei, so möge auch dies wohlwollend ignorirt werden, und darf, da die Gaben der Beredtsamkeit nicht gleich vertheilt sind, der minder Geübte und weniger Beredte auch diesfalls wohl auf billige Schonung und Nachsicht Anspruch machen. Ich bescheide mich offen und gern, wenn ich zu weit gegangen, obwohl ich geglaubt hätte, daß eine Rectificirung meiner nicht von einem einzelnen Kammermitgliede, sondern nur von den Organen der hohen Staatsregierung oder dem Präsidio hätte ausgehen können.

Referent Graf Hohenthal (Müchau): Ich habe nur wegen des Compromisses zu bemerken, daß, wenn zwei Parteien

auf den Schiedsmann compromittiren und beide sich bei der Entscheidung des Schiedsmanns beruhigen, ein solches Verfahren in seiner Wirksamkeit liegt, aber daß er nicht gezwungen werden kann, eine Entscheidung zu geben. Das ist in §. 13 des preussischen Gesetzes ausgesprochen, wo es heißt: „Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläufig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den ordentlichen Richter zu verweisen.“ Wenn die Parteien im Voraus compromittiren und unter sich einig werden, sich bei dem Ausspruch des Schiedsmanns zu beruhigen, so nimmt diese Entscheidung den Charakter eines Vergleichs an.

Staatsminister v. Könneritz: Wenn beide Parteien mit dem Schiedsmann darüber einig sind, daß dieser einen Ausspruch thun soll, so ist es unbedenklich. Dann liegt es aber nicht in seinem Amte, als Vermittler, sondern in dem Verhältniß, wie jeder Einzelne im Volke das Amt eines Schiedsrichters übernehmen kann.

Präsident v. Gerßdorf: Es scheint über die Sache selbst Nichts weiter gesprochen werden zu wollen, und ich erlaube mir nur Einiges hinzuzufügen. Zur Beruhigung dessen — und ich glaube, diese Beruhigung dürfte schon eingetreten sein — welcher an den Worten: „nach Art der preussischen“ Anstoß genommen hat, glaube ich aussprechen zu können, daß die Deputation es ganz in dem Sinne genommen habe, was von dem Herrn Staatsminister erläuternd bemerkt worden ist, und eine Garantie für die Zukunft, daß es so zu nehmen sei, geben sowohl das Protokoll als die Mittheilungen, wo Alles getreu aufgenommen wird. — Was die Landtagsordnung betrifft, so ist §. 51 gesagt: „Kein Mitglied darf beim Sprechen über den vorliegenden Berathungsgegenstand von selbigem abweichen.“ Ich habe daher mich veranlaßt finden mögen, einige Worte zu äußern, und den Ausdruck gebraucht: „Disgression.“ Zugleich war ich aber auch allerdings der Ueberzeugung, der geehrte Sprecher werde zu seinem Gegenstande zurückkommen, und habe daher dies nur anführen wollen. Der Geschäftsgang ist aber der, daß, wenn von einem Mitgliede der Kammer, oder von dem Ministerio, oder einem königlichen Commissar mit einer solchen Bemerkung sich an das Präsidium gewendet wird, dieses dann das Weitere ausführt. Was nun die zu stellende Frage betrifft, so glaube ich, daß die Fragstellung den Gang nehme, die Frage darauf zu richten, was die Deputation am Ende sagt: „sie riethe uns an, dem Antrage, der die Vorlage eines Gesetzes an die nächste Ständeversammlung beträfe, nicht beizutreten“, und ich erlaube mir, die Frage an Sie zu richten: ob Sie nach dem Beirathe der Deputation diesen Antrag der zweiten Kammer abzulehnen gemeint seien? — Erfolgt einstimig.

Präsident v. Gerßdorf: Sodann richte ich die Frage auf das Deputationsgutachten, welches in den Worten enthalten ist: „Daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, die Vorlage eines Gesetzentwurfs, die Errichtung des Schiedsmannsinstituts nach Art des preussischen in Erwägung zu ziehen, und darüber den Ständen zu seiner Zeit geeignete Mittheilung zu-